

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Herrn Ministerialdirigent Bertram Hörauf
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

28.08.2018

Regierungsanhörung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlGDV)

Ihr Schreiben vom 19.07.2018

Ihr Zeichen: III1A-55n0100-0001/2018/005

Sehr geehrter, lieber Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich Ihnen, im Rahmen der Regierungsanhörung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen die in § 1 vorgenommenen Erweiterungen von anerkannten Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Folgende zwei Punkte merken wir dazu aber an:

1. Wir plädieren dafür, in § 1 Ziffer 2 die Altenhilfe und die Hospizarbeit voneinander zu trennen und in zwei eigenständige Ziffern aufzunehmen, da sich Hospizarbeit nicht nur auf alte Menschen beschränkt, sondern alle Altersgruppen umfasst, wie sich auch am Beispiel von Kinderhospizen zeigt.

Für diese Differenzierung sprechen auch die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen dazu. Während die Pflege – als Hauptfeld der Altenhilfe –

vornehmlich in SGB XI verortet ist, wird die Hospizarbeit unter §§ 39 a und b SGB V geregelt.

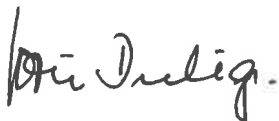
2. Zum anderen bitten wir darum, die in der bisherigen Durchführungsverordnung noch in § 1 enthaltene Telefonseelsorge auch weiterhin in dem Katalog der Ehrenamtsbereiche aufzuführen, da ihr eine besondere und wichtige Bedeutung für Menschen in teils existentiellen Notlagen zukommt.

Zwar kann die Telefonseelsorge inhaltlich unter den Bereich „Sozial- und Wohlfahrtswesen“ subsumiert werden – die jetzt vorgesehene Streichung könnte jedoch den Eindruck erwecken, dass dieses Arbeitsfeld überhaupt kein Bereich ehrenamtlicher Bildung mehr sein soll.

Zumindest sollte daher in der Begründung zur Durchführungsverordnung klargestellt werden, dass auch die Telefonseelsorge nach wie vor in dem Katalog des § 1 Absatz 1 BiUrlGDV erfasst sein soll – nunmehr unter dem allgemeiner formulierten Bereich des „Sozial- und Wohlfahrtswesens“ in Ziffer 3.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen freuen sich, wenn ihre Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige